



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 163/2022/2023

20.01.2023 DWA

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 20.01.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9 Nrn. 2., 3. i.V.m. § 9a Nrn. 1., 2. DFB-Rechts- und mit einer Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro belegt.
2. Der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 3.300,- Euro für präventive Maßnahmen gegen Rassismus und Diskriminierung zu verwenden. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2023 zu erbringen
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMESTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA
2. Rechtsanwalt Gunnar Kempf

13.01.2023

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA und der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA am 21.10.2022 in Rostock

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9 Nrn. 2., 3. i.V.m. § 9a Nrn. 1., 2. DFB-Rechts- und mit einer Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro belegt.
2. Der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 3.300,- Euro für präventive Maßnahmen gegen Rassismus und Diskriminierung zu verwenden. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2023 zu erbringen
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf Medienberichte sowie die schriftliche Stellungnahme der anwaltlich vertretenen F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Während des Spiels wurde der Kaiserslauterer Spieler Boyd aus dem Rostocker Fanblock heraus über ein Megafon mit den Worten „Scheiß Kanacke“ beleidigt. Der Täter konnte ermittelt werden.

Derartige Rufe sind diskriminierend und menschenverachtend im Sinne des § 9 Nrn. 2. Abs. 1, 3. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung und verstößen demnach in grober Weise gegen die der Satzung und den Ordnungen des DFB innewohnenden Wertordnung.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des



DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der Sachverhalt stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinien). Derartiges Verhalten der Anhänger ist als diskriminierend im Sinne des § 9 Nrn. 2. Abs. 1, 3. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung einzustufen. Der Strafrahmen des § 9 Nr. 3. Abs. 1 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sieht Geldstrafen von 18.000,- bis zu 150.000,- Euro vor. Zu Gunsten des FC Hansa Rostock berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss, dass der Verein sich umgehend bei dem Kaiserslauterer Spieler Boyd entschuldigt hat, der Täter ermittelt werden konnte und gegen ihn ein bundesweites Stadionverbot ausgesprochen wurde. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass der FC Hansa Rostock bereits wegen diskriminierenden Verhaltens durch seine Anhänger in Erscheinung getreten ist. Der DFB-Kontrollausschuss beantragt unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe Höhe von 10.000,- Euro. Ohne die von dem Verein in die Wege geleiteten eigenen Maßnahmen, insbesondere die erfolgreiche Täterermittlung, wäre eine Geldstrafe in Höhe von mindestens 20.000,- Euro zu beantragen gewesen.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 20.01.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –